



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 2001

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	27. 2. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	326
20310	15. 3. 2001	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) vom 29. November 2000	327
21210	15. 11. 2000	„Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 15. November 2000.	331
21220	25. 11. 2000	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. November 2000.	333
2128	1. 3. 2001	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Landesfachbeirat – AIDS	333

I.

20310

**Zuständigkeit
für Personalangelegenheiten der Angestellten,
Arbeiterinnen und Arbeiter
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit**

RGErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 27. 2. 2001 –
I A 1 2200/2300

Für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte) in meinem Geschäftsbereich sind zuständig:

1**Grundsatz****1.1****Allgemeine Zuständigkeit**

Die Personalangelegenheiten der Beschäftigten sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit sich nicht aus Nummer 2 andere Zuständigkeiten ergeben.

1.2**Führung der Personalakten**

Die Personalakten führen:

1.2.1

für ihre Beschäftigten

das Landesversicherungsamt,
die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug,
das Staatsbad Oeynhausen,

1.2.2

für die Beschäftigten des Sozialpädagogischen Instituts – Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie – und der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

die Bezirksregierung Köln.

1.2.3

für Beschäftigte des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst diese Einrichtung, sofern es sich um Arbeiterinnen und Arbeiter oder Angestellte der Vergütungsgruppe IIa (vergleichbar mit dem gehobenen Dienst) bis X BAT handelt,

im Übrigen die Bezirksregierung Detmold.

2**Zuständigkeit in besonderen Fällen****2.1**

Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

2.1.1

Zuständig für die Einstellung und Eingruppierung von Angestellten der Vergütungsgruppen IIa (vergleichbar mit der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes), Ib und Ia BAT (im Wege des Bewährungs-, Fallgruppen- und Zeitaufstiegs) sind für

- das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen dessen Direktorin oder Direktor
- ihre oder seine Behörde die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug
- das Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst,
- das Sozialpädagogische Institut NRW – Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie –,
- das Staatsbad Oeynhausen,

– die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

jeweils die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Dienststellen und Einrichtungen ihren Sitz haben.

Die nach § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landesregierung NRW vom 30. 11. 1993 (SMBl. NRW. 1102) vorgeschriebenen Zustimmungen sind auf dem Dienstweg einzuholen.

Einstellungen und Eingruppierungen von Angestellten höherer Vergütungsgruppen behalte ich mir vor.

2.1.2

Meine Zustimmung ist erforderlich

2.1.2.1

zur Weiterbeschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, auch in den Fällen des § 60 Abs. 2 BAT und des § 63 Abs. 2 und 3 MTArb,

2.1.2.2

zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.

2.1.3

Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes sind die Leitung der Beschäftigungsbehörde und der Einrichtung (Leitung). Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Nummern 1 und 2.1.

2.2**Versetzung, Abordnung****2.2.1**

Für die Versetzung oder Abordnung von Beschäftigten sind die Leitung der Behörde und der Einrichtung zuständig, die nach Nummer 1 die Personalakten zu führen hat. Bei Versetzungen oder Abordnungen über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus ist das Einvernehmen mit der Behörde und der Einrichtung herzustellen, die für eine entsprechende Einstellung zuständig wären.

2.2.2

Versetzungen und Abordnungen von Angestellten nehme ich vor, soweit ich mir die Einstellungen nach Nummer 2.1.1 vorbehalten habe.

2.2.3

Für Abordnungen zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist die personalaktenführende Stelle zuständig; sie kann die Befugnis auf die ihr nachgeordneten Behörden und Einrichtungen übertragen.

2.3**Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht**

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT, § 7 MTArb) und die Verpflichtung (Abschnitt II zu § 6 der Durchführungshinweise zum BAT und Abschnitt II zu § 7 der Durchführungshinweise zum MTArb) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT, § 11 Abs. 1 MTArb) ist die Leitung. Die Niederschriften über das Gelöbnis und über die Verpflichtung sind den personalaktenführenden Stellen zuzuleiten.

2.4**Belohnungen und Geschenke**

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Beschäftigten in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTArb) erteilen die Leitung der personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen.

2.5

Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge und Löhne Den Verzicht auf die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge

und Löhne gegenüber den Beschäftigten (§ 36 Abs. 6 BAT, § 31 Abs. 6 MTArb) behalte ich mir vor, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind. Zu diesen Sonderregelungen gehören auch die vom Innenministerium im Einvernehmen mit mir für die Bereiche der Bezirksregierungen ergangenen Erlasse.

2.6

Erholungsurlaub, Arbeitszeitverkürzung durch einen freien Tag, Arbeitsbefreiung, Sonderurlaub, Teilzeit, Altersteilzeit, Erziehungsurlaub

2.6.1

Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub und von Arbeitszeitverkürzung (§ 15a BAT, § 15a MTArb) sowie für die Erteilung von Arbeitsbefreiung (§ 52 BAT; § 33 MTArb) ist die Leitung der Dienststelle. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTArb ist nur für bis zu drei Tage zulässig.

2.6.2

Die Gewährung von Sonderurlaub und die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses nach § 50 BAT und § 55 MTArb wird den Stellen übertragen, die für die Einstellung, Eingruppierung und Einreihung der Beschäftigten zuständig sind.

2.6.3

Über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung und (§ 15b BAT und § 15b MTArb) und Altersteilzeit (Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit) entscheiden die Stellen, die für die Einstellung, Eingruppierung und Einreihung der Beschäftigten zuständig sind.

Arbeitgeberin und Arbeitgeber im Sinne des Mutter-schutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind die Leitungen.

2.7

Vertretung in Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen

Zuständig für die Vertretung des Landes in Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen sind die Behörden oder Einrichtungen, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben.

2.8

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTArb die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Beschäftigte entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Regelung der Zuständigkeiten, soweit in diesem RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Beschäftigte vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

2.9

Besondere Bestimmungen

Die Zuständigkeitsregelung für das Staatsbad Oeynhausen, Erl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 3. 1998 – I B 6 – 1610.12.1 – (n.v.), bleibt unberührt.

3

In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 12. 1994 – SMBl. NRW. 20310 – und mein Erl. v. 7. 12. 1998 – I A 1 – 2200/2300 – (n.v.) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 526.

20310

Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) vom 29. November 2000

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4100 – 4.60 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.21.21 – v. 15. 3. 2001

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBl. NRW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) vom 29. November 2000

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Teil II Abschn. I Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch § 1 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Justizverwaltungsdienst) vom 14. Dezember 1995, wird wie folgt geändert:

1.

Die Vergütungsgruppe Vb wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Fallgruppe wird Fallgruppe 1.

b) Es wird die folgende Fallgruppe 2 angefügt:

„2. Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie schwierig ist, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1a.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1a und 2)“.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit:

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Aggar-Umwelt
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Bundesvorstand –,
 diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen

2.

Die Vergütungsgruppe Vc wird wie folgt geändert:

- a) Nach Fallgruppe 1 wird die folgende Fallgruppe 1a eingefügt:

„1a. Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie schwierig ist. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1a und 2)“.

- b) Nach Fallgruppe 2 wird die folgende Fallgruppe 2a angefügt:

„2a. Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel schwierig ist. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1a und 2)“.

3.

Die Vergütungsgruppe VIb wird wie folgt geändert:

- a) In Fallgruppe 1 wird das Wort „Fußnote“ durch die Worte „Fußnote 1“ ersetzt.

- b) Nach Fallgruppe 1 werden die folgenden Fallgruppen 1a und 1b eingefügt:

„1a. Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Fünftel schwierig ist. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die schwierigen Tätigkeiten zusammen mit der selbständigen Fertigung von Inhaltsprotokollen in Strafsachen mindestens 35 vom Hundert der Gesamttätigkeit ausmachen.) – Fußnote 1 – (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1a und 2)

1b. Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1a – Fußnote 2 – (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1a und 1b)“.

- c) In Fallgruppe 2 wird das Wort „Fußnote“ durch die Worte „Fußnote 1“ ersetzt.

- d) Die bisher einzige Fußnote wird Fußnote 1.

- e) Die folgende Fußnote 2 wird angefügt:

„Fußnote 2:

Diese Angestellten erhalten nach achtjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VIb.“

4.

In Vergütungsgruppe VII wird nach der Fallgruppe 1 die folgende Fallgruppe 1a eingefügt:

- „1a. Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1a)“

5.

In die Protokollnotizen werden nach der Protokollnotiz Nr. 1 die folgenden Protokollnotizen Nrn. 1a und 1b eingefügt:

- „1a. Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften sind Angestellte, die die Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) erfolgreich abgeschlossen haben und Aufgaben des mittleren Justizdienstes und der Justizfachangestellten (z.B. Geschäftsstellentätigkeit, Protokollführung, Assistenz Tätigkeiten) ganzheitlich bear-

beiten, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten in Serviceeinheiten ausüben.

- 1b. Bei Angestellten, die die Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) erfolgreich abgeschlossen haben, kann die Bewährungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1a um bis zu zwei Jahre verkürzt werden.“

§ 2

Übergangsvorschriften

Für die Angestellten, die am 31. Dezember 2000 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2001 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses Folgendes:

1.

Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 2001 zurückgelegte Zeit wie folgt berücksichtigt:

- a) Auf die in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1b geforderte Zeit der Bewährung wird die vor dem 1. Januar 2001 in einer Serviceeinheit in Vergütungsgruppe VII zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet.
- b) Auf die in der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VIb geforderte Zeit der Bewährung wird die vor dem 1. Januar 2001 in einer Serviceeinheit in Vergütungsgruppe VII zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet.
- c) Auf die in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2 geforderte Zeit der Bewährung wird die vor dem 1. Januar 2001 in einer Serviceeinheit in Vergütungsgruppe VII zurückgelegte Zeit zu einem Viertel angerechnet.

2.

Die am 31. Dezember 2000 zustehende Summe aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage, ggf. Funktionszulage und Leistungszulage nach den Protokollnotizen Nrn. 3, 4, 6 und 7 oder Bewährungszulage nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT wird unter Berücksichtigung allgemeiner Vergütungserhöhungen so lange fortgezahlt, bis diese Summe durch die vom 1. Januar 2001 an zustehende Summe aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und ggf. Vergütungsgruppenzulage nach den Fußnoten zur Vergütungsgruppe VIb des Teils II Abschn. T Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung erreicht oder überschritten wird.

3.

Erhält der Angestellte am 31. Dezember 2000 Vergütung (§ 26 BAT) aus einer höheren Vergütungsgruppe, als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkraft-Treten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf Folgendes hin:

1.

Geltungsbereich des Tarifvertrages

1.1

Der Änderungsarbeitsvertrag regelt durch Einfügung neuer Tätigkeitsmerkmale in den Teil II Abschn. T Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT die Eingruppierung von

Angestellten in Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Der Personenkreis der unter die neuen Tätigkeitsmerkmale fallenden Angestellten wird in der ebenfalls neu eingefügten Protokollnotiz Nr. 1a konkretisiert.

Danach muss es sich grundsätzlich um Angestellte handeln, die die Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) erfolgreich abgeschlossen haben. Des Weiteren muss diesen Angestellten die **ganzheitliche** Bearbeitung von Aufgaben des mittleren Justizdienstes und der Justizfachangestellten übertragen sein. Die ganzheitliche Bearbeitung schließt zumindest diejenigen Aufgaben ein, die den bisherigen Geschäftsstellenverwaltern übertragen waren (siehe auch die einheitliche Anwendung der Protokollnotiz Nr. 2 sowohl bei Geschäftsstellenverwaltern als auch bei den Angestellten in Serviceeinheiten).

1.2

Dem Angestellten mit abgeschlossener Ausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten tariflich gleichgestellt sind die sog. sonstigen Angestellten, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Ob gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen vorliegen, muss jeweils im Einzelfall festgestellt werden. Bei Angestellten, die bisher ausschließlich im Schreibdienst tätig waren, dürften gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen erst nach ausreichenden Fortbildungsmaßnahmen bejaht werden können.

1.3

Auch die sog. sonstigen Angestellten werden - wie die Justizfachangestellten - von der Protokollnotiz Nr. 1a und von den neuen Tätigkeitsmerkmalen nur erfasst, wenn sie ihre Tätigkeit „in Serviceeinheiten“ ausüben. Für Angestellte in der allgemeinen Verwaltung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gelten die neuen Tätigkeitsmerkmale daher nicht. Ebenso bleiben Schreibkräfte, die zu mehr als der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit die besonderen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Schreibdienst (Teil II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT) erfüllen, weiterhin nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert.

2.

Inhalt der neuen Tätigkeitsmerkmale

2.1

Soweit die Angestellten in Serviceeinheiten zu mindestens einem Fünftel ihrer Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge (die Annahme - nur - eines einzigen Arbeitsvorgangs im tariflichen Sinne in den Serviceeinheiten scheidet schon wegen der quantitativen Differenzierung in den Tätigkeitsmerkmalen - wie schon bisher beim Geschäftsstellenverwalter - aus) mit schwierigen Tätigkeiten i.S. der Protokollnotiz Nr. 2 auszuüben haben (diese schon bisher für Geschäftsstellenverwalter geltende Protokollnotiz ist inhaltlich nicht verändert worden und gilt jetzt auch für die Angestellten in Serviceeinheiten), ist ihre Eingruppierung exakt derjenigen für Geschäftsstellenverwalter mit mindestens einem Fünftel schwieriger Tätigkeiten nachgebildet, d.h. für die Angestellten in Serviceeinheiten:

- bei mindestens einem Fünftel schwieriger Tätigkeiten: Eingruppierung in VergGr. VIb nach der Fallgruppe 1a und Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der VergGr. VIb nach sechsjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe;
- bei mindestens einem Drittel schwieriger Tätigkeiten: Eingruppierung in VergGr. Vc nach der Fallgruppe 2a;
- bei mindestens der Hälfte schwieriger Tätigkeiten: Eingruppierung in VergGr. Vc nach der Fallgruppe 1a und Bewährungsaufstieg nach VergGr. Vb (Fig. 2) nach dreijähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

Angestellte in Serviceeinheiten, die bisher als Geschäftsstellenverwalter mit mindestens einem Fünftel, einem Drittel oder der Hälfte schwieriger Tätigkeiten tarifgerecht nach Teil II Abschn. T Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT eingruppiert waren, unterscheiden sich ihre Änderung der Vergütungsgruppe niveaugleich der neuen Fallgruppen zugeordnet werden.

2.2

Soweit die Angestellten in Serviceeinheiten nicht zu mindestens einem Fünftel ihrer Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge mit schwierigen Tätigkeiten i.S. der Protokollnotiz Nr. 2 auszuüben haben, unterscheidet sich ihre Eingruppierung von der der Geschäftsstellenverwalter. Sie beginnen zwar - ebenso wie der Geschäftsstellenverwalter - in VergGr. VII (Fig. 1a), steigen aus dieser Vergütungs- und Fallgruppe bei Bewährung aber bereits nach drei Jahren (ggf. bereits nach einem Jahr, s.u.) in die VergGr. VIb nach der Fallgruppe 1b auf, aus der heraus nach nochmaliger achtjähriger Tätigkeit die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der VergGr. VIb erfolgt.

Die Möglichkeit der Abkürzung der Bewährungszeit um bis zu zwei Jahre für die Höhergruppierung von VergGr. VII nach VergGr. VIb gilt nur für Angestellte, die nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) ausgebildet worden sind und diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben (siehe die neue Protokollnotiz Nr. 1b). Für sog. sonstige Angestellte, also für Angestellte ohne diese Berufsausbildung, gilt diese Abkürzungsmöglichkeit daher nicht.

Ein Bewährungsaufstieg nach § 23a BAT aus der VergGr. VII in die VergGr. VIb Fig. 2 des Allgemeinen Teils der Anlage 1a - wie bei Geschäftsstellenverwaltern - ist bei Angestellten in Serviceeinheiten nicht möglich.

2.3

Werden bei Einrichtung einer Serviceeinheit auch Angestellte, die bisher als Geschäftsstellenverwalter nach den für Geschäftsstellenverwalter einschlägigen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschn. T Unterabschn. I eingruppiert waren, in die Serviceeinheit übernommen, führt dies - wegen der nunmehrigen Geltung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in Serviceeinheiten - zu einem Wechsel der Fallgruppe (siehe auch Nr. 2.1).

Der Tarifvertrag enthält keine Aussagen über die Berücksichtigung der bisher als Geschäftsstellenverwalter zurückgelegten Zeit bei den Fristen für Bewährungsaufstiege oder Vergütungsgruppenzulagen aus den neuen Fallgruppen.

Die Verhandlungskommissionen in den Tarifverhandlungen am 29. November 2000 sind aber davon ausgegangen, dass die Zeit der Tätigkeit als Geschäftsstellenverwalter (sowohl bei Inkrafttreten des Tarifvertrages als auch bei künftigen Organisationsänderungen) auf die Fristen für den Bewährungsaufstieg von VergGr. VII (Fig. 1a) nach VergGr. VIb (Fig. 1b), für die Vergütungsgruppenzulage nach der Fußnote 1 zur VergGr. VIb bei mindestens einem Fünftel schwieriger Tätigkeiten und für den Bewährungsaufstieg von VergGr. Vc (Fig. 1a) nach VergGr. Vb (Fig. 2) bei mindestens zur Hälfte schwieriger Tätigkeiten voll angerechnet wird.

Eine Anrechnung auch bei der Vergütungsgruppenzulage nach der Fußnote 2 zur VergGr. VIb (nach achtjähriger Tätigkeit in VergGr. VIb Fig. 1b) ist dagegen nicht möglich, da es für diese Zulage keine Parallele bei den Tätigkeitsmerkmalen für Geschäftsstellenverwalter gibt und zudem auch die Übergangsvorschriften in § 2 Nr. 1 des Tarifvertrages vom 29. November 2000 (s.u.) keine Anrechnung von Zeiten auf die für diese Zulage geforderte Frist von acht Jahren vorsehen.

3

Zu den Übergangsvorschriften

Die Übergangsvorschriften gelten nur für Angestellte, die am 31. Dezember 2000 bereits im Arbeitsverhältnis ge-

standen haben und nur für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses.

3.1

Die **Übergangsvorschrift Nr. 1** regelt die pauschale Berücksichtigung der vor dem 1. Januar 2001 bereits in einer Serviceeinheit verbrachten Zeit bei der Fristerfordernissen der VergGr. VIb Fg. 1b (3 Jahre in VergGr. VII Fg. 1a), bei der Vergütungsgruppenzulage nach Fußnote 1 zur VergGr. VIb (6 Jahre Ausübung schwieriger Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Fünftel) und bei dem Fristerfordernis der VergGr. Vb Fg. 2 (3 Jahre in VergGr. Vc Fg. 1a).

Die Übergangsvorschrift gilt nur für Angestellte, die vor dem 1. Januar 2001 Zeiten in VergGr. VII in einer Serviceeinheit zurückgelegt haben. Nicht erfasst sind deshalb z.B. Angestellte, die als Schreibkräfte noch in VergGr. VIII BAT eingruppiert waren, auch wenn sie als solche schon in einer Serviceeinheit tätig waren.

Die in einer Serviceeinheit in VergGr. VII vor dem 1. Januar 2001 zurückgelegte Zeit wird auf die in VergGr. VIb Fg. 1b und die in der Fußnote 1 zur VergGr. VIb geforderte Zeit von 3 bzw. 6 Jahren **zur Hälfte**, auf die in VergGr. Vb Fg. 2 geforderte Zeit von 3 Jahren **zu einem Viertel** angerechnet. Hinsichtlich der anzurechnenden Zeiten wird nicht geprüft, ob und ggf. in welchem Umfang in der Vergangenheit schwierige Tätigkeiten i. S. der Protokollnotiz Nr. 2 auszuüben waren. Von Bedeutung ist aber der Anteil schwieriger Tätigkeiten am 1. Januar 2001 für die Feststellung der dann zutreffenden Vergütungs- und Fallgruppe.

Beispiel 1:

Eine Serviceeinheit ist am 1. Januar 1996 eingerichtet worden. Die Angestellte ist seit diesem Zeitpunkt in der Serviceeinheit tätig.

- Hat die Angestellte am 1. Januar 2001 nicht mindestens zu einem Fünftel schwierige Tätigkeiten i.S. der Protokollnotiz Nr. 2 auszuüben, ist sie am 1. Januar 2001 in VergGr. VII nach der Fg. 1a eingruppiert. Da sie die Berufsausbildung nach der Protokollnotiz Nr. 1b noch nicht abgeschlossen haben kann, beträgt die Bewährungszeit für den Fallgruppenaufstieg nach VergGr. VIb (Fg. 1b) 3 Jahre. Hierauf sind die 5 Jahre vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 zur Hälfte, also mit $2\frac{1}{2}$ Jahren anzurechnen, so dass sie im Fall der Bewährung zum 1. Juli 2001 in die VergGr. VIb (nach der Fg. 1b) aufsteigt. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die achtjährige Frist für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage nach der Fußnote 2 zur VergGr. VIb.
- Hat die Angestellte am 1. Januar 2001 mindestens zu einem Fünftel, aber zu weniger als einem Drittel schwierige Tätigkeiten i.S. der Protokollnotiz Nr. 2 auszuüben, ist sie am 1. Januar 2001 in VergGr. VIb nach der Fg. 1a eingruppiert. Die Bewährungszeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage von 5 v.H. beträgt 6 Jahre. Wie im Beispiela beträgt die anrechenbare Zeit $2\frac{1}{2}$ Jahre, so dass noch $3\frac{1}{2}$ Jahre der Bewährung verbleiben und der Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage im Fall der Bewährung am 1. Juli 2004 entsteht.
- Hat die Angestellte am 1. Januar 2001 mindestens zur Hälfte schwierige Tätigkeiten i.S. der Protokollnotiz Nr. 2 auszuüben, ist sie am 1. Januar 2001 in VergGr. Vc nach der Fg. 1a eingruppiert. Die Bewährungszeit für den Aufstieg nach VergGr. Vb (Fg. 2) beträgt 3 Jahre. Hierauf sind die 5 Jahre vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 mit einem Viertel, also mit einem Jahr und drei Monaten, anzurechnen, so dass sie im Fall der Bewährung zum 1. Oktober 2002 in die VergGr. Vb (nach der Fg. 2) aufsteigt.

War der Angestellte schon bisher als Geschäftsstellenverwalter in VergGr. VII (nach der Fg. 1) eingruppiert, findet die Übergangsvorschrift Nr. 1 nach ihrem Wortlaut zwar ebenfalls Anwendung. Im Hinblick auf die oben unter Nr. 2.3 dargestellte Auffassung der Verhandlungskommission in den Tarifverhandlungen sollte die als Ge-

schäftsstellenverwalter zurückgelegte Zeit aber voll angerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftsstellenverwalter im Wege des Bewährungsaufstiegs (§ 23a BAT) in die VergGr. VIb (nach der Fg. 2) des Allgemeinen Teils (Teil I) der Anlage 1a eingruppiert war.

Beispiel 2:

Der Angestellte ist seit dem 1. Januar 1997 Geschäftsstellenverwalter und als solcher am 31. Dezember 2000 in VergGr. VII nach der Fg. 1 des Teils II Abschn. T Unterabschn. I eingruppiert. Die Serviceeinheit ist am 1. Januar 1999 eingerichtet worden.

Der Angestellte ist unter voller Berücksichtigung der vierjährigen Tätigkeit als Geschäftsstellenverwalter am 1. Januar 2001 in VergGr. VIb nach der Fg. 1b eingruppiert. Die achtjährige Frist für die Vergütungsgruppenzulage nach der Fußnote 2 zur VergGr. VIb beginnt am 1. Januar 2001.

Beispiel 3:

Der Angestellte ist seit dem 1. Januar 1990 Geschäftsstellenverwalter mit Tätigkeiten der VergGr. VII Fg. 1 des Teils II Abschn. T Unterabschn. I und befindet sich am 31. Dezember 2000 aufgrund des Bewährungsaufstiegs nach § 23a BAT in VergGr. VIb (nach der Fg. 2) des Allgemeinen Teils. Die Serviceeinheit ist am 1. Januar 1996 eingerichtet worden.

Der Angestellte ist am 1. Januar 2001 in VergGr. VIb nach der Fg. 1b des Teils II Abschn. T Unterabschn. I eingruppiert. Die achtjährige Frist für die Vergütungsgruppenzulage nach der Fußnote 2 zur VergGr. VIb beginnt am 1. Januar 2001.

Beispiel 4:

Der Angestellte ist seit dem 1. Januar 1999 Geschäftsstellenverwalter mit Tätigkeiten der VergGr. VII Fg. 1 des Teils II Abschn. T Unterabschn. I, befindet sich aber wegen der Berücksichtigung anderer, in VergGr. VII verbrachter Zeiten seit dem 1. Januar 2000 aufgrund des Bewährungsaufstiegs nach § 23a BAT in VergGr. VIb (nach Fg. 2) des Allgemeinen Teils. Die Serviceeinheit ist am 1. Juli 2000 eingerichtet worden.

Der Angestellte erhält am 1. Januar 2001 weiterhin die Vergütung aus der VergGr. VIb (siehe auch die Übergangsvorschrift Nr. 3). Ab dem 1. Januar 2002, also nach dreijähriger Ausübung von Tätigkeiten der Fallgruppen 1 und 1a der VergGr. VII des Teils II Abschn. T Unterabschn. I, erfüllt er das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VIb Fg. 1b des Teils II Abschn. T Unterabschn. I. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die achtjährige Frist für die Vergütungsgruppenzulage nach der Fußnote 2 zur VergGr. VIb.

3.2

Die **Übergangsvorschrift Nr. 2** erhält eine Regelung zur Besitzstandswahrung für diejenigen Angestellten, die bisher nach den Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte im Schreibdienst (Teil II Abschn. N Unterabschn. I) eingruppiert waren und infolge des Wegfalls von Bewährungs-, Funktions- und/oder Leistungszulagen Vergütungseinbußen am 1. Januar 2001 bei Eingruppierung nunmehr nach Teil II Abschn. T Unterabschn. I erleiden. Die diesen Angestellten bisher zustehende Summe aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage, Funktionszulage, Leistungszulage und Bewährungszulage wird solange fortgezahlt, bis die nach der Neuordnung zustehende Summe aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und den Vergütungsgruppenzulagen zur VergGr. VIb erreicht oder überschritten wird. Bei allgemeinen Vergütungserhöhungen (hierzu rechnen im Tarifgebiet Ost auch Bemessungssatzanhebungen), nicht jedoch bei Erreichen einer weiteren Lebensaltersstufe, wird der zum Stichtag 31. Dezember 2000 ermittelte Gesamtbetrag entsprechend fortgeschrieben.

Beispiel:

Eine Angestellte der VergGr. VII in der Lebensaltersstufe (LAST) nach vollendetem 33. Lebensjahr (nächste Stufen-

steigerung am 1. Mai 2001) mit Anspruch auf die Funktionszulage nach der Protokollnotiz Nr. 3 und auf die Leistungszulage (Höchstbetrag) nach der Protokollnotiz Nr. 4 zu Teil II Abschn. N Unterabschn. I erhielt am 31. Dezember 2000

Grundvergütung (VergGr. VII, LÄSt 33)	2.501,31 DM
Funktionszulage	172,84 DM
Leistungszulage (Begrenzung durch Endgrundvergütung)	274,70 DM
Allgemeine Zulage (196,46–87,77 =)	108,69 DM
Summe	3.057,54 DM

Wenn die Angestellte ab 1. Januar 2001 wegen Erfüllung von mindestens zu einem Fünftel schwieriger Tätigkeiten in VergGr. VIb eingruppiert ist, ermitteln sich ihre neuen Bezüge (ohne Ortszuschlag) wie folgt:

Grundvergütung (VergGr. VIb, LÄSt 33)	2.757,28 DM
Allgemeine Zulage	196,46 DM
Zwischensumme	2.953,74 DM
Ausgleichszulage	103,80 DM
Summe	3.057,54 DM

Ab 1. Mai 2001 ist eine Neuberechnung wegen des Aufstiegs in die LÄSt nach vollendetem 35. Lebensjahr vorzunehmen:

Grundvergütung (VergGr. VIb, LÄSt 35)	2.830,71 DM
Allgemeine Zulage	196,46 DM
Zwischensumme	3.027,17 DM
Ausgleichszulage	30,37 DM
Summe	3.057,54 DM

Ab 1. September 2001 ist die allgemeine Vergütungserhöhung bei den Werten, die dem Ausgangsbetrag (31. Dezember 2000) zugrunde liegen, zu berücksichtigen:

Grundvergütung (VergGr. VII, LÄSt 33)	2.561,34 DM
Funktionszulage	176,99 DM
Leistungszulage (Begrenzung durch Endgrundvergütung)	281,29 DM
Allgemeine Zulage (201,18–89,88 =)	111,30 DM
modifizierter Ausgangsbetrag	3.130,92 DM

Die Bezüge (ohne Ortszuschlag) berechnen sich dann (ab 1. September 2001) wie folgt:

Grundvergütung (VergGr. VIb, LÄSt 35)	2.898,65 DM
Allgemeine Zulage	201,18 DM
Zwischensumme	3.099,83 DM
Ausgleichszulage	31,09 DM
Summe	3.130,92 DM

Bei Änderungen des Arbeitszeitumfangs (Wechsel von Voll- in Teilzeit oder umgekehrt) ist der Ausgangsbetrag jeweils neu festzustellen.

Diese Übergangsvorschrift Nr. 2 gilt tariflich nur für Angestellte, deren Bezüge sich durch das Inkrafttreten der neuen Tätigkeitsmerkmale am 1. Januar 2001 vermindern. Dieselben Effekte können aber auch eintreten, wenn künftig Angestellte aus dem Schreibdienst in neu geschaffene oder schon bestehende Serviceeinheiten umgesetzt werden. Seitens der Geschäftsstelle bestehen keine Bedenken, die Übergangsvorschrift Nr. 2 in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.

3.3

Die Übergangsvorschrift Nr. 3 soll bei den schon bisher nach Teil II Abschn. T Unterabschn. I eingruppierten Geschäftsstellenverwaltern sicherstellen, dass deren Vergütung durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages nicht vermindert wird. Auf das Beispiel 4 zur Übergangsvorschrift Nr. 1 in vorstehender Nr. 3.1 wird verwiesen.

– MBl. NRW. 2001 S. 527.

21210

Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 15. November 2000

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 15. November 2000 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 15. Juni 1994 (MBl. NRW. S. 1057) wird wie folgt geändert:

1.

In § 3 Abs. 4 erster Spiegelstrich wird der Betrag „DM 45,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 24,-“.

2.

In § 3 Abs. 4 zweiter Spiegelstrich wird der Betrag „DM 180,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 96,-“.

3.

In § 3 Abs. 4 dritter Spiegelstrich wird der Betrag „DM 60,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 36,-“.

4.

In § 3 Abs. 4 vierter Spiegelstrich wird der Betrag „DM 15,-“ ersetzt durch den Betrag „Euro 9,-“.

5.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Leistet die/der Beitragspflichtige nicht, erfolgt eine Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Mit dieser Mahnung wird eine Mahngebühr von Euro 5,- und ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 v.H. des geschuldeten Betrages erhoben.“

6.

Die der Beitragsordnung als Anlage beigefügte Beitragstabelle wird durch die nachfolgende Beitragstabelle ersetzt:

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beitragstabelle

zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein

Beiträge für Inhaberinnen/Inhaber
öffentlicher Apotheken

vierteljährlich

Beitrags- Gruppe	Jahresumsatz		
	von TEuro	bis TEuro	Beitrag Euro
1	0	175	41,00
2	175	200	51,00
3	200	225	60,00
4	225	250	69,00
5	250	275	78,00
6	275	300	87,00

Jahresumsatz			
Beitrags-Gruppe	von TEuro	bis TEuro	Beitrag Euro
7	300	325	97,00
8	325	350	106,00
9	350	375	115,00
10	375	400	124,00
11	400	425	133,00
12	425	450	143,00
13	450	475	152,00
14	475	500	161,00
15	500	525	170,00
16	525	550	179,00
17	550	575	189,00
18	575	600	198,00
19	600	625	207,00
20	625	650	216,00
21	650	675	225,00
22	675	700	235,00
23	700	725	244,00
24	725	750	253,00
25	750	775	262,00
26	775	800	271,00
27	800	825	281,00
28	825	850	290,00
29	850	875	299,00
30	875	900	308,00
31	900	925	317,00
32	925	950	327,00
33	950	975	336,00
34	975	1.000	345,00
35	1.000	1.025	354,00
36	1.025	1.050	364,00
37	1.050	1.075	373,00
38	1.075	1.100	382,00
39	1.100	1.125	391,00
40	1.125	1.150	400,00
41	1.150	1.175	410,00
42	1.175	1.200	419,00
43	1.200	1.225	428,00
44	1.225	1.250	437,00

Jahresumsatz			
Beitrags-Gruppe	von TEuro	bis TEuro	Beitrag Euro
45	1.250	1.275	445,00
46	1.275	1.300	453,00
47	1.300	1.325	462,00
48	1.325	1.350	470,00
49	1.350	1.375	478,00
50	1.375	1.400	486,00
51	1.400	1.425	494,00
52	1.425	1.450	503,00
53	1.450	1.475	511,00
54	1.475	1.500	519,00
55	1.500	1.525	527,00
56	1.525	1.550	535,00
57	1.550	1.575	543,00
58	1.575	1.600	552,00
59	1.600	1.625	560,00
60	1.625	1.650	568,00
61	1.650	1.675	576,00
62	1.675	1.700	584,00
63	1.700	1.725	593,00
64	1.725	1.750	601,00
65	1.750	1.775	609,00
66	1.775	1.800	617,00
67	1.800	1.825	625,00
68	1.825	1.850	633,00
69	1.850	1.875	642,00
70	1.875	1.900	650,00
71	1.900	1.925	658,00
72	1.925	1.950	666,00
73	1.950	1.975	674,00
74	1.975	2.000	683,00
75	2.000	2.025	691,00
76	2.025	2.050	699,00
77	2.050	2.075	707,00
78	2.075	2.100	715,00
79	2.100	2.125	723,00
80	2.125	2.150	732,00
81	2.150	2.175	740,00
82	2.175	2.200	748,00

Jahresumsatz			
Beitrags-Gruppe	von TEuro	bis TEuro	Beitrag Euro
83	2.200	2.225	756,00
84	2.225	2.250	764,00
85	2.250	2.275	773,00
86	2.275	2.300	781,00
87	2.300	2.325	789,00
88	2.325	2.350	797,00
89	2.350	2.375	805,00
90	2.375	2.400	813,00
91	2.400	2.425	822,00
92	2.425	2.450	830,00
93	2.450	2.475	838,00
94	2.475	2.500	846,00
95	über	2.500	854,00

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Februar 2001

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III B 3 – 0810.84 –

Im Auftrag
(Godry)

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 15. November 2000 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 20. Februar 2001

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident

– MBl. NRW. 2001 S. 531.

21220

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. November 2000

Die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBl. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 27. 11. 1999 (MBl. NRW. S. 1416), wird wie folgt geändert:

An § 1 werden folgende Buchstaben H und I angefügt:

„H die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Punkten im Rahmen der Zertifizierung der freiwilligen ärztlichen Fortbildung = DM 200,00

I die Bearbeitung von Anträgen zur Aufnahme in die Liste der Sachverständigen nach § 16 Abs. 4 Nr. 11 MRVG NRW = DM 100,00“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Februar 2001

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0810.54.2 –

Im Auftrag
(Godry)

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 28. November 2000

Der Präsident
Dr. med. Ingo Flenker

– MBl. NRW. 2001 S. 533.

2128

Landesfachbeirat – AIDS

Bek. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 1. 3. 2001 –
III A 2 – 0277.12 –

Die Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 2. 1988 (SMBL NRW. 2128) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 533.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9662/229, Tel. (0211) 9662/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 68,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 166,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. d. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9662/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3559